

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität	2494
2. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	2495
3. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies /Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel	2499
4. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereiches Maschinenbau der Universität Kassel	2501

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Ordnung zur Änderung Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache
des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 30. Mai 2012**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache des Fachbereichs Germanistik der Universität Kassel vom 15. Dezember 2004 (StAnz. 16/2005 S. 1372) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Ein neuer § 9 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 9 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14. September 2012

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 20. Juni 2012

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. April 2010 (MittBl. 16/2010, S. 1928) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Zum Studium im Masterstudiengang English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer

- (a) über einen Abschluss im Bachelorstudiengang English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel verfügt oder
- (b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist und
- (c) hinreichende Sprachkenntnisse der englischen Sprache nachweisen kann.

Der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse wird erbracht durch

I. die Bachelorprüfung im Studiengang English and American Culture and Business Studies oder einem vergleichbaren Studiengang an der Universität Kassel mit einer durchschnittlichen Note in den Sprachpraxismodulen von 3,0 oder besser,

oder

II. die Bachelorprüfung in einem fachlich gleichwertigen Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 10 Credits Sprachpraxis Englisch und einer durchschnittlichen Sprachpraxisnote von 3,0 oder besser,

oder

III. einen Sprachtest.

Als Sprachtest anerkannt werden:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test (iBT): mindestens 100 Punkte,
- TOEFL: Papierbogen-Test (PBT): mindestens 600 Punkte,
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): mindestens Note C,
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): Note A
- International English Testing System (IELTS) Academic Module: mindestens Note 7.

Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. Ausgenommen von der Verpflichtung zum gesonderten Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 Buchstabe b schließt gute Kenntnisse der Sprachpraxis, der anglistischen Sprachwissenschaft, der anglistischen und amerikanischen Literaturwissenschaft, der Landeswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften ein und wird grundsätzlich aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht zweifelsfrei feststellbar, bestellt der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren, die in einem Auswahlgespräch von max. 30 Minuten Dauer über das Vorliegen der Voraussetzungen befinden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind entsprechend Abs. 1 Buchstabe c nachzuweisen. Das fachwissenschaftliche Niveau kann auch über Abschlüsse in entsprechend verwandten Studiengängen nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die

Zulassung wird vom Prüfungsausschuss getroffen. Er kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen verbinden, dass die fehlenden Kenntnisse im Umfang von maximal 30 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module aus dem Bachelorstudiengang bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen sind.

2. Die Anlage 2, Modulhandbuch Bereich Kultur und Sprache wird, wie folgt durch zwei neue Module ergänzt:

[MA13] Mastermodul 13: Französisch als 2. Fremdsprache – Sprachpraxis

Modulname	[MA13] Mastermodul 13: Französisch als 2. Fremdsprache – Sprachpraxis
Lehrveranstaltungen	Qualifikationsziel: Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten auf dem Niveau C1 GER
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Festigung und Vertiefung der vorhandenen allgemeinen schriftlichen und mündlichen Kommunikationsfähigkeiten. Fachsprache Wirtschaftsfranzösisch: Entwicklung von Sprachkompetenz in beruflichen Alltagssituationen, Einführung in einige sozioökonomische Aspekte Frankreichs.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 bis 3 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation im M.A. English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften; Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3 BA-WiRo (Sprachpraxis Französisch) oder Nachweis des Niveaus B2 GER
Lehr-/Lernform	3 Sprachpraktische Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 2, Oral 2, abschließend Economie 2
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 90h Selbststudium: 180h
Modulprüfungsleistung	Ecrit 2: 1 Klausur (90 Minuten) Oral 2: 1 mündliche Prüfung (15 Minuten) Economie 2: Dossier + Gespräch (Entretien sur dossier)
mögliche Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme; kursbegleitende schriftliche Aufgaben und Präsentationen
Anzahl Credits für das Modul	9

[MA14] Mastermodul 15: Spanisch als 2. Fremdsprache – Sprachpraxis

Modulname	[MA14] Mastermodul 14: Spanisch als 2. Fremdsprache – Sprachpraxis
Lehrveranstaltungen	Qualifikationsziel: Fähigkeit komplexe Texte zu verstehen und zu verfassen, darunter auch fachliche Texte v.a. aus der Wirtschaftssprache; Beherrschung der sprachlichen Voraussetzungen für die Lektüre sachlicher und literarischer Texte; Kenntnis eines erweiterten Wortschatzes u. a. mit Grundelementen verschiedener Sprachregister mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftssprache; Beherrschung von Strategien des Übersetzens und der Sprachmittlung anhand verschiedener Texte und Übungen Erreichen eines Niveaus C 1+
Lerninhalte, Qualifikationsziel	Sprachliche Analyse unterschiedlicher Textsorten mit dem Schwerpunkt auf Techniken der Zusammenfassung; Vermittlung von Übersetzungsstrategien und Strategien der Sprachmittlung anhand verschiedener Texte und Übungen; Bewusstmachung der Besonderheiten der spanischen Sprache im Bereich der Morphologie, Syntax und Stilistik durch Gegenüberstellung von Ausgangs- und Zielsprache.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1–3 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Spanisch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation im M.A. English and American Culture and Business Studies/Anglistik, Amerikanistik und Wirtschaftswissenschaften; Erfolgreicher Abschluss des Modules 3 des B.A. Wirtschaftsromanistik (Basis II + Dossier) oder Nachweis des Niveaus B2 des GER
Lehr-/Lernform	3 Übungen zu je 2 SWS bzw. 3 CR.: TRADUCCIÓN I, LECTURA Y ESCRITURA I und LENGUAJE DE LA ECONOMÍA
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenz: 90h Selbststudium: 180h
Modulprüfungsleistung	Klausur (180 Minuten) oder 1 Teilklausur (90 Minuten) 1 Teilklausur (90 Minuten) und Portfolio und 1 Dossier mit Präsentation
mögliche Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Anzahl Credits für das Modul	9

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14. September 2012

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies /Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 20. Juni 2012

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 21. April 2010 (MittBl. 13/2010, S. 1185) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Zum Studium im Masterstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik kann nur zugelassen werden, wer

- a) über einen Abschluss im Bachelorstudiengang English and American Studies /Anglistik und Amerikanistik der Universität Kassel verfügt oder
- b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen Universität oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweist und
- c) hinreichende Sprachkenntnisse der englischen Sprache nachweisen kann.

Der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse wird erbracht durch

I. die Bachelorprüfung im Studiengang English and American Studies oder einem vergleichbaren Studiengang an der Universität Kassel mit einer durchschnittlichen Note in den Sprachpraxismodulen von 3,0 oder besser,

oder

II. die Bachelorprüfung in einem fachlich gleichwertigen Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 10 Credits Sprachpraxis Englisch und einer durchschnittlichen Sprachpraxisnote von 3,0 oder besser,

oder

III. einen Sprachtest.

Als Sprachtest anerkannt werden:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test (iBT): mindestens 100 Punkte,
- TOEFL: Papierbogen-Test (PBT): mindestens 600 Punkte,
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): mindestens Note C,
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): Note A
- International English Testing System (IELTS) Academic Module: mindestens Note 7.

Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. Ausgenommen von der Verpflichtung zum gesonderten Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 Buchstabe b schließt gute Kenntnisse der Sprachpraxis, der anglistischen Sprachwissenschaft, der anglistischen und amerikanischen Literaturwissenschaft und der Landeswissenschaften ein und wird grundsätzlich aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt. Ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht zweifelsfrei feststellbar, bestellt der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren, die in einem Auswahlgespräch von max. 30 Minuten Dauer über das Vorliegen der Voraussetzungen befinden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind entsprechend Abs. 1 Buchstabe c nachzuweisen. Das fachwissenschaftliche Niveau kann auch über Abschlüsse in entsprechend verwandten Studiengängen nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung wird vom Prüfungsausschuss getroffen. Er kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen verbinden, dass die feh-

lenden Kenntnisse im Umfang von maximal 30 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Module aus dem Bachelorstudiengang bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen sind.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14. September 2012

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereiches Maschinenbau der Universität Kassel vom 20. Juni 2012

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regenerative Energien und Energieeffizienz des Fachbereichs Maschinenbau vom 22. Juni 2011 (MittBl. 5/2012, S. 804) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter Berücksichtigung der individuellen Vorqualifikation des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach einer Studienberatung gemäß § 6 Abs. 3 den Nachweis zusätzlicher qualifizierender Modulprüfungen im Umfang von maximal 30 Credits zur Auflage machen. Diese Modulprüfungen sind bis zur Bekanntgabe des Themas der Masterarbeit zu erbringen.“

2. Der bisherige Abs. 3 wird nun Abs. 4.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
Prof. Dr.-Ing. Olaf Wunsch